Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten evang.
- prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1926

<u>urn:nbn:de:bsz:31-320972</u>

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landesspnode der vereinigten evang.=prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1926.

Entwurf eines kirchlichen Gesethes, die Rechtsverhältnisse ber evangelischen Religionslehrer betr.

Die Landessynwode hat als firchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Mrtifel 1.

Mit der Erteilung des evang. Religionsunterrichts am Bolks-, Fortbildungs-, gewerblichen Fortbildungs-, Handels-, Gewerbe- und sonstigen Fachschulen und an Höheren Schulen können betraut werden:

- 1. alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden oder für denselben bestimmten Geistlichen, Pfarrkandidaten und Pfarrkandis datinnen (Pfarrgehilfinnen);
- 2. andere chemalige Beiftliche;
- 3. Missildung auf einer Missildule;
- 4. Lehrer und Schulkandidaten, welche die Schlußprüfung an einem Lehrers (Lehrerius nens) Seminar oder einer Lehrerbildungssanstalt bestanden und aufgrund der Prüfung in Religion die Ermächtigung dur Erteilung des evang. Religionsunterrichts durch die oberste Kirchenbehörde erhalten haben.

Soweit die Erteilung des Religionsunterrichts nur nebenamtlich geschieht, oder nur
einen weiteren Teil des pfarramtlichen Dienstes
darstellt, erfolgt die Betranung mit diesem Unterricht durch den Evang. Oberfirchenrat, soweit
dagegen die Erteilung des Religionsunterrichts
hauptamtlich geschieht, erfolgt die Betrauung durch die Evang. Kirchenregierung.

Artifel 2.

Die firchenrechtliche Stellung der hauptamtslich als Religionslehrer angestellten Geistlichen (Pfarrgehilfinnen) ist durch die Berordnung vom 12. Märd 1925 (BBl. S. 14) geregelt.

Die fircheurechtliche Stellung der unter Arstifel 1 Ziffer 4 genannten Lehrer und Schulkaus bidaten wird durch eine im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium noch zu erlassende Berordnung geregelt werden.

Lehrer, die ihre Ausbildung auf einer Missionsschule erhalten haben, und die unter Artistel 1 Ziffer 4 genannten Lehrer und Schulkandisten besitzen vom Tage ihrer end gültigen Aufnahme in den Kirchendienst an die Eigenschaft von firchlichen Beamten. Das Geseh vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landesfirche in Baden betr. (BBI. S. 88), in der Fassung des Gesehes vom Juni 1926 (BBI. S.) sindet auf sie Anwendung.

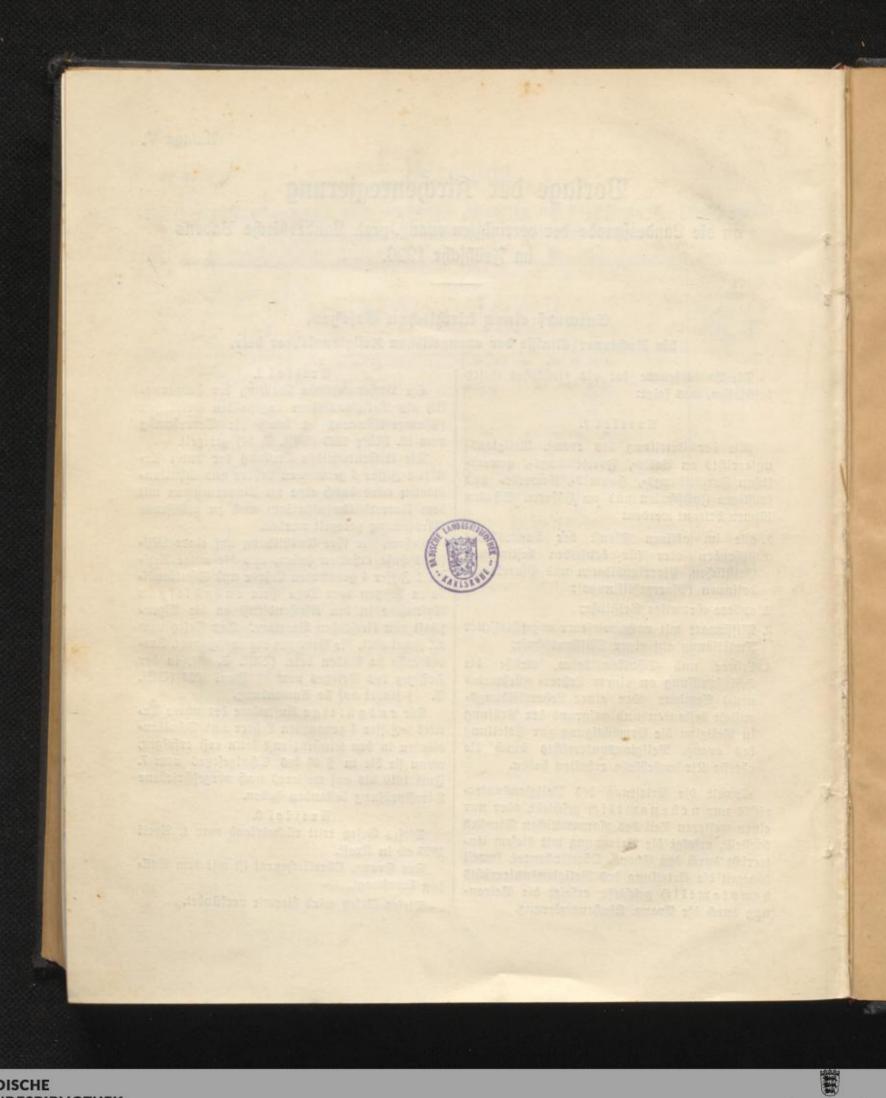
Die end gültige Aufnahme der unter Artifel 1-Ziffer 4 genannten Lehrer und Schulfanstidaten in den Kirchendienst fann erst erfolgen, wenn sie die in § 46 des Schulgesetes vom 7. Juli 1910 bis auf weiteres noch vorgeschriebene Dienstprüfung bestanden haben.

Artifel 3.

Diefes Gefet tritt rudwirkend vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Der Evang. Oberfirchenrat ift mit dem Bolls gug beauftragt.

Diefes Befet wird biermit verffindet.



Baden-Württemberg

